

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm  
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 li-bo

20. 6. 2019

## **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail Rundschreiben vom 11. 6. 2018, mit dem wir über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes der Landesregierung berichtet hatten sowie den KNSA-Beitrag Nr. 407/2018, mit dem wir über die erste Lesung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drs. 7/4511 vom 13. 6. 2019) durch den Landtag von Sachsen-Anhalt am 30. 8. 2018 berichtet hatten.

Im Rahmen der Ausschussberatungen hatten die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Grundsätzliche Bedenken haben wir nicht vorgebracht.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat den Gesetzentwurf in der beigefügten Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (Drs. 7/4511 vom 13. 6. 2019, s. Anlage) in zweiter Lesung am 19. 6. 2019 mehrheitlich beschlossen.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind von Art. 1 (Datenschutz-Richtlinien-Umsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt) insoweit betroffen, als sie für die Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

Für diesen Aufgabenbereich werden durch das Gesetz diejenigen Datenschutzvorschriften statuiert, die grundsätzlich auch für die allgemeine Verwaltungstätigkeit der Kommunen nach der Datenschutz-Grundverordnung gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

**Anlage**